

# RS Vwgh 1993/11/24 93/02/0216

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 24.11.1993

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §16;

AVG §47;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 0281/69 E 28. Jänner 1970 RS 1

## Stammrechtssatz

Der Aktenvermerk und die Niederschrift sind öffentliche Urkunden, die über ihren Inhalt vollen Beweis machen, wenngleich der Beweis der Unrichtigkeit des bezeugten Vorganges oder der bezeugten Tatsache oder der unrichtigen Beurkundung zulässig ist und ebenso der Beweis der Unvollständigkeit.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1993020216.X02

## Im RIS seit

20.11.2000

## Zuletzt aktualisiert am

02.12.2009

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)